

# Klassenkampf



Kommunistisches Organ Bezirk Halle-Merseburg

Der „Klassenkampf“ erscheint jeden Freitag nachmittags, außer Sonn- und Feiertagen. Bezugspreis: halbjährlich 2.20 Mark, durch die Post bezogen 2.30 Mark, ohne Zustellungsgebühr. Verlag: Halle-Merseburger Zeitungsverlag GmbH, Halle, Verdensteichstr. 14. Tel.: 210 45 (Stb.); 210 47 (Verlag)

Mit der Illustrierten Arbeiter-Zeitung  
**Der Rote Stern**

Wapstagspreis: 15 Pf. für den mm Höhe und Spalte: 1 Pf. 1/2. Bezugsstellen: Reichsbank des Sozialisten Halle; Kommerz- und Privat-Bank G.m.b.H. Postfach 200; Leipzig 204 71. Halle-Merseburger Zeitungsverlag, Druck und Verlag: Halle-Merseburger Zeitungsverlag GmbH, Halle, Verdensteichstr. 14

Einzelpreis 10 Pfennig

Halle, Dienstag, 19. Juli 1932

12. Jahrgang Nr. 167

# Verbote!

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen  
OP. 9494 D.

Magdeburg, den 18. Juli 1932  
Fürstenwallstraße 19

An den Halle-Merseburger Zeitungsverlag GmbH in Halle a. S.

Auf Grund der § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 91) verbiete ich das Erscheinen der Tageszeitung „Klassenkampf“ auf die Dauer von 3 Tagen, und zwar für die Zeit vom morgigen Tage bis zum 21. Juli einschließlich.

Nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 91) umfaßt dieses Verbot jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

## Gründe:

In der Nummer 163 des „Klassenkampf“ wird auf der 4. Seite der 2. Beilage in dem Artikel „Was fordert der antifaschistische Kampf?“ zu einem antifaschistischen Massenkampf aufgefordert, in dem der 31. Juli „in den Dienst der Massenmobilisierung für den außerparlamentarischen Massenkampf“ gestellt werden soll. Hierdurch wird der Tatbestand des § 81 des Strafgesetzbuches erfüllt. Ein Verbot der Zeitung rechtfertigt sich daher auf Grund des § 5 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit dem § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930. Die fortgesetzten blutigen Auseinandersetzungen an den verschiedensten Orten Deutschlands erfordern ein hartes Eingreifen der Behörden gegen derartige Aufforderungen zu Gesetzeswidrigkeiten und Gewalttätigkeiten, die zum gewalttätigen Sturz der verfassungsmäßig festgestellten Staatsform zum Ziele haben.

Zuwiderhandlungen gegen dieses sofort in Wirkung tretende Verbot werden nach § 14 des Gesetzes zum Schutze der Republik bestraft.

Gegen dieses Verbot ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde zulässig; sie ist bei mir einzureichen. Der Beschwerdeführer sind vier beglaubigte Abschriften beizufügen.

Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

gez. Dr. Fald.

Verantwortlich: Franz Lieb, Halle a. S.